

## Abschlussklausur Grundkurs Strafrecht II, 16 Punkte

stud. iur. Katharina Hinz

Die Kurzarbeit wurde in der Veranstaltung Grundkurs Strafrecht II im Sommersemester 2021 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Susanne Beck für das Einverständnis zur Veröffentlichung des Sachverhalts.

### Sachverhalt

A und B sind gute Freunde und verbringen gerne viel Zeit im Schrebergarten und in dessen dort befindlichen 15 m<sup>2</sup> kleinen Gartenlaube des B. Die Gartenlaube wurde von B vor einiger Zeit einfach auf die Mitte des Schrebergartens gesetzt. Diese hatte er zuvor als Fertigprodukt im Internet bestellt, liefern und auf den Rasen setzen lassen. A und B übernachten jedes Wochenende dort. Momentan wohnt der A aufgrund von Geldproblemen vorrübergehend in der Gartenlaube. Die Gartenlaube des G liegt in einer Kleingartenkolonie. Jede Gartenlaube steht auf einem kleinen umzäunten Grundstück. Auf diesem können die Besitzer der Parzelle Obst und Gemüse anbauen, sich den eigenen Garten gestalten und den Ort insgesamt für sich und die Familie als Erholungs- und Freizeitort nutzen. Gestattet nach der Satzung der Gartenkolonie ist auch ein vorübergehendes Verweilen und Hausieren auf der Parzelle, sodass das Übernachten sowohl von A als auch von B in der Gartenlaube ausdrücklich gestattet ist. Zwischen den Grundstücken verläuft ein Weg.

A ist in einem Prozess vor Gericht Kläger und bewahrt in der Gartenlaube seines Freundes B ein wichtiges Beweismittel für den Prozess, ein einseitiges Schreiben, das ein Vertragsschluss enthält, auf. Davon gibt es nur noch diese Ausfertigung, Kopien o.ä. existieren nicht. Es handelt sich bei dem Schreiben um ein ausgefülltes Vertragsformular, das von A ausgedruckt und unterschrieben wurde. Sollte das Gericht Kenntnis von dem Schreiben erlangen, wird A den Prozess höchstwahrscheinlich gewinnen.

T ist Beklagter in dem Prozess und möchte auf keinen Fall verlieren. Er weiß, dass A das wichtige Schreiben in der Gartenlaube des B aufbewahrt. Auch weiß er, dass A täglich eine Runde laufen geht. Er schmiedet den Plan, das Schreiben in der Zeit der Laufrunde des A zu vernichten. Eines Abends, als A gerade auf der täglichen Laufrunde ist, macht T sich auf den Weg zu der Gartenlaube des B. Er steigt über den Zaun und geht zu der Gartenlaube. Diese hat an allen Seiten große Fenster und ist bis in den letzten Winkel gut einsehbar. T sieht das Schreiben auf dem Tisch in der Gartenlaube liegen. Da er ganz sicher sein möchte, dass das Schreiben vernichtet wird, zündet er die Gartenlaube mithilfe eines mitgebrachten Benzinkanisters an. Vorher hatte sich T mittels eines umfassenden Rundgangs um die Gartenlaube und jedem Hineinschauen der Fenster versichert, dass sich niemand in der Gartenlaube aufhält, da es ihm wirklich nur darauf ankommt, das Schreiben zu vernichten. Da die Gartenlaube nur 15 m<sup>2</sup> klein ist, mit vielen Fenstern versehen ist und auch nur aus einem Raum besteht, konnte T sicher sein, dass A nicht in der Gartenlaube ist. Die Gartenlaube brennt, nachdem T diese mit Benzin überschüttete und anschließend mit einem Feuerzeug anzündete, wie geplant samt der dort befindlichen Dokumente des A, vollständig ab.

Zufrieden macht sich T auf den Heimweg. Dabei geht er an einem Stadtwald vorbei und kommt spontan auf die Idee, sich von der Aufregung dadurch abzureagieren mittels einiger kräftiger Würfe ein paar am Weg liegende Steine in den Wald zu werfen. Dabei kommt ihm auch in den Sinn, dass er im Dunkeln jemanden mit einem Stein treffen könnte. T hofft aber inständig, dass das nicht passiert, da er an diesem Tag seiner Ansicht nach nun genug Schaden angerichtet hat. Einige Minuten später geht die O in dem Stadtwald spazieren. Sie wird von einem von T geworfenen Stein am Arm getroffen und erleidet eine starke Prellung sowie einige Blutergüsse.

### Strafbarkeit des T nach dem StGB?

**Bearbeitungsvermerk:** Alle ggf. erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt. § 123 StGB ist nicht zu prüfen.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

### 1. Tatkomplex: Die Hütte

#### A. Strafbarkeit des T gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB

T könnte sich der Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er Benzin über die Gartenlaube gießt, dieses anzündet und die Gartenlaube abbrennt.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

T müsste den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

##### a) Fremdes Objekt der Nr. 1 – 6

Zunächst müsste ein Objekt der Nummern 1 bis 6 vorliegen. In Betracht kommt hier eine Hütte gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2. StGB. Hütten sind solche Gebäude, die ein selbstständiges Ganzes bilden, gegen äußere Einwirkungen abgeschlossen sind und eine nicht unerhebliche Fläche des Bodens bedecken. Hier handelt es sich um eine Gartenlaube, die auf einem eingezäunten Grundstück steht. Sie stellt damit ein selbstständiges Ganzes dar. Folglich liegt eine Hütte vor. Darüber hinaus müsste das Tatobjekt auch für den Täter fremd sein. Es darf folglich nicht in Ts Eigentum stehen. Die Gartenlaube steht im Eigentum des B und gehört mithin nicht dem Täter. Es liegt ein fremdes Tatobjekt vor.

##### b) Tathandlungen

Die Tathandlungen des § 306 StGB sind das in Brand Setzen und das durch Brandlegung ganz oder teilweise Zerstören. In Betracht kommt hier ersteres. Ein in Brand Setzen ist dann gegeben, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Tatobjekts wesentlicher Bestandteil so vom Feuer erfasst ist, dass er auch ohne Zündstoff weiter brennen kann. Hier hat T die gesamte Hütte in Brand gesteckt, sodass diese vollständig abbrennt. Mithin wurden die wesentlichen Bestandteile auch erfasst und ein in Brand Setzen liegt vor.

##### 2. Subjektiver Tatbestand

Zudem müsste der subjektive Tatbestand vorliegen. T müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis aller wesentlicher Umstände zum Zeitpunkt der Tat. In Betracht kommt hier Vorsatz im Sinne des *dolus directus* 1. Grades. Dieser liegt dann vor, wenn es dem Täter gerade auf den tatbestandlichen Erfolg ankommt. T hat die Hütte bewusst

angezündet, um das darin befindliche Dokument vernichtet zu wissen. Er wusste, dass die Hütte abbrennen würde. Folglich ist der Vorsatz i.S.d. *dolus directus* 1. Grades zu bejahen.

#### II. Rechtswidrigkeit

T müsste rechtswidrig gehandelt haben. Hier sind keinerlei Rechtfertigungsgründe ersichtlich. T handelte rechtswidrig.

#### III. Schuld

Zudem müsste T schuldhaft gehandelt haben. Es sind weder Entschuldigungs- noch Schuldausschließungsgründe ersichtlich. T handelte schuldhaft.

#### IV. Ergebnis

T hat sich der Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

#### B. Strafbarkeit des T gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB

T könnte sich der schweren Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Gartenlaube in Brand setzte.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

T müsste den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

##### a) Tatobjekt

Es müsste ein taugliches Tatobjekt vorliegen. In Betracht kommt hier eine Hütte gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 3. StGB. Wie oben schon festgestellt, handelt es sich bei der Gartenlaube des B um eine Hütte. Zudem müsste diese der Wohnung von Menschen dienen. Fraglich ist, ob eine Gartenlaube in einer Kleingartenkolonie dieser Anforderung gerecht wird. In der Satzung der Gartenkolonie ist festgehalten, dass ein vorübergehendes Verweilen und Hauieren auf der Parzelle gestattet ist. Im Rahmen des § 306a Abs. 1 StGB kommt es auf die tatsächliche Nutzung an, sodass leerstehende Häuser nicht erfasst werden. Laut Sachverhalt übernachtet der A momentan aufgrund von Geldproblemen in der Gartenlaube des B. Mithin wird diese auch tatsächlich genutzt. Es liegt ein taugliches Tatobjekt vor.

##### b) Tathandlung

Zudem müsste eine taugliche Tathandlung gegeben sein. Die Tathandlungen entsprechen denen des § 306 StGB.

Auch hier kommt ein in Brand Setzen in Betracht. Wie oben schon geprüft, hat T die Hütte in Brand gesetzt. Fraglich ist hier, ob aufgrund der hohen Strafandrohung eine restriktive Auslegung gefordert ist, sofern keine Gefahr für Menschen ausgeht. Dies ist umstritten.

#### **aa) Eine Ansicht**

Die eine Ansicht lehnt eine solche restriktive Auslegung des Tatbestandes ab. § 306a StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, sodass es gerade nicht auf die konkrete Gefahr im Einzelfall ankommt. Vielmehr reicht schon die tatbestandliche Begehung des Delikts aus, um ein in Brand Setzen zu bejahen. Hier hat T die Hütte in Brand gesetzt, sodass die Tathandlung ohne Restriktion zu bejahen wäre.

#### **bb) BGH**

Nach Ansicht des BGH erfordere es einer restriktiven Auslegung. Nach der sog. Ein-Raum-Rechtsprechung können Tathandlungen dann ausgeschlossen werden, wenn der Täter die Räumlichkeiten so überblicken kann, dass auszuschließen ist, dass sich noch eine Person im Haus befindet. Im vorliegenden Fall besteht die Hütte nur aus einem Raum und umfasst gerade einmal 15 m<sup>2</sup>. Zudem ist sie von außen durch diverse Fenster gut einsehbar. T ist vor dem in Brand Setzen gegangen und hat sich vergewissert, dass niemand mehr in der Hütte ist. Nach dieser Ansicht würde die Tathandlung aufgrund der restriktiven Auslegung verneint.

#### **cc) Streitentscheid**

Die beiden Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid erforderlich ist. Zunächst spricht für die erste Ansicht die Dogmatik des abstrakten Gefährdungsdelikts. Bei diesen kommt es eben nicht auf die Gefährlichkeit der Handlung im Einzelfall an. Andererseits hat der Gesetzgeber im Wege der 6. StrRG keine Änderungen vorgenommen, sodass von einer konkludenten Billigung ausgegangen werden kann. Mithin ist der Ansicht des BGH zu folgen. Aufgrund der Restriktion ist die Handlung des T nicht tatbestandsmäßig.

#### **2. Zwischenergebnis**

Es liegt kein in Brand setzen vor.

#### **II. Ergebnis**

T hat sich nicht der schweren Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB strafbar gemacht.

#### **C. Strafbarkeit des T gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB**

T könnte sich der Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er ein ausgefülltes Vertragsformular, welches ein wichtiges Beweismittel in einem Prozess gegen ihn darstellt, vernichtet.

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

T müsste den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

##### **a) Tatobjekt**

Zunächst müsste dafür ein taugliches Tatobjekt vorliegen. Dafür müsste es sich bei dem Vertragsformular um eine Urkunde handeln. Eine Urkunde i.S.d. § 274 Abs. 1 StGB ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und die ihren Aussteller erkennen lässt. Damit müssen die Perpetuierungs-, die Beweis- und die Garantiefunktion erfüllt sein.

##### **aa) Perpetuierungsfunktion**

Zunächst müsste die Perpetuierungsfunktion gegeben sein. Es müsste eine verkörperte Gedankenerklärung vorliegen. Dafür müsste ein gedanklicher Inhalt vorliegen. Damit ist ein menschliches Verhalten gemeint, das geeignet ist, eine bestimmte Vorstellung über einen Sachverhalt hervorzu rufen. Dies mangelt bei technischen Aufzeichnungen und bei Augenscheinobjekten. Bei dem Beweismittel handelt es sich um einen Vertragsschluss. Mithin liegt ein gedanklicher Inhalt vor.

Dieser müsste fest verkörpert und optisch visuell wahrnehmbar sein. Es handelt sich um ein einseitiges Schreiben, welches in ausgedruckter Form vorliegt. Folglich ist es fest fixiert und optisch visuell wahrnehmbar. Die Perpetuierungsform ist gegeben.

##### **bb) Beweisfunktion**

Darüber hinaus müsste die Beweisfunktion gegeben sein. Dafür müsste das Schreiben zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet (objektives Element) und bestimmt (subjektives Element) sein.

Die Beweiseignung liegt dann vor, wenn das Schreiben zur Beweisbildung über rechtlich erhebliche Tatsachen beiträgt. Hier handelt es sich um ein Beweismittel in einem Prozess, sodass das Schreiben zur Überzeugung über rechtlich erhebliche Tatsachen beiträgt.

Die Beweisbestimmung kann entweder als Absichts- oder als Zufallsurkunde vorliegen. Hier könnte eine Zufallsurkunde vorliegen. Dies ist bei solchen Gegenständen ge-

geben, die erst nachträglich vom Aussteller oder einem Dritten zum Beweis bestimmt wurden. Hier wurde das Schreiben noch nicht in den Prozess eingebracht, sodass die Beweisbestimmung noch nicht gegeben ist. Indes handelt es sich bei dem Schreiben um einen Vertragsschluss, sodass allenfalls das Merkmal der Absichtsurkunde gegeben ist.

Die Beweisfunktion liegt vor.

#### **cc) Garantiefunktion**

Letztlich müsste auch die Garantiefunktion vorliegen. Das heißt, das Schreiben muss seinen Aussteller erkennen lassen. Nach der Geistigkeitstheorie ist derjenige Aussteller, dem das urkundlich Erklärte zugerechnet wird und von dem die Erklärung dergestalt herröhrt, dass er sich zu ihr als ihr Urheber bekennt. A hat das Schreiben unterschrieben und bekennt sich damit als ihr Urheber. Die Garantiefunktion ist erfüllt.

#### **b) Dem Täter nicht ausschließlich gehört**

Die Urkunde dürfte dem Täter nicht ausschließlich gehören. Das Schreiben steht im Eigentum des A und gehört damit nicht T.

#### **c) Tathandlungen**

T könnte die Urkunde vernichtet haben. Von einem Vernichten ist dann auszugehen, wenn sie vollends zerstört ist. Die Urkunde ist hier aufgrund des Feuers verbrannt und damit vollends vernichtet.

#### **d) Zwischenergebnis**

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

### **2. Subjektiver Tatbestand**

Neben dem Vorsatz bedarf es für den subjektiven Tatbestand der Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzuführen.

#### **a) Vorsatz**

In Betracht kommt hier *dolus directus* 1. Grades. T kam es gerade darauf an, das Schreiben zu vernichten. Der Vorsatz liegt damit vor.

#### **b) Absicht zum Zufügen eines Nachteils**

Nach h.M. bedarf es nicht nur *dolus directus* 1. Grades, auch die Wissentlichkeit (*dolus directus* 2. Grades) ist ausreichend. Letzteres kommt hier in Betracht. Dies liegt dann vor, wenn der Täter die Erfüllung des tatbestandlichen Er-

folgs sicher voraus sieht. Hier kam es T darauf an, das Beweisstück im Prozess gegen ihn vernichten zu lassen. Dass er dadurch dem A einen Nachteil zufügen würde, war dem T dabei bewusst.

Mithin liegen sowohl Vorsatz als auch die Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen, vor. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

### **II. Rechtswidrigkeit**

Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor. T handelte rechtswidrig.

### **III. Schuld**

Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. T handelte schulhaft.

### **IV. Ergebnis**

T hat sich der Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

### **D. Gesamtergebnis und Konkurrenzen**

T hat sich wegen Brandstiftung gem. § 306 StGB strafbar gemacht. Die einfache Sachbeschädigung gem. § 303 StGB tritt im Wege der Spezialität zurück. Dazu in Tateinheit gem. § 52 StGB steht die Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

### **2. Tatkomplex**

#### **A. Strafbarkeit gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB**

T könnte sich der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er Steine in den dunklen Wald wirft, den O trifft und dieser Prellungen und Blutungen erleidet.

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

###### **a) Taterfolg**

###### **aa) Körperliche Misshandlung**

T könnte O körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. O erleidet Prellungen. Es liegt eine körperliche Misshandlung vor.

###### **bb) Gesundheitsschädigung**

Es könnte eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Dies ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zu-

standes. Os Verletzungen sind ärztlich zu behandeln. Es liegt eine Gesundheitsschädigung vor.

#### b) Kausalität

Es müsste Kausalität vorliegen. Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Hätte T die Steine nicht geworfen, wäre O nicht verletzt. Die Kausalität ist gegeben.

#### c) Objektive Zurechnung

Die objektive Zurechnung müsste vorliegen. Der Täter müsste eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert. T hat eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit geschaffen, die sich in den Verletzungen des O realisiert. Die objektive Zurechnung ist gegeben.

#### d) Qualifikation

Die Steine stellen ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 StGB dar.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

T hat nicht vorsätzlich gehandelt.

#### II. Ergebnis

T hat sich nicht der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

#### B. Strafbarkeit des T gem. § 229 StGB

T könnte sich der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Steine in den Wald wirft und O verletzt.

#### I. Tatbestand

##### 1. Erfolg und Kausalität

Diese liegen, wie oben geprüft, vor.

##### 2. Objektive Fahrlässigkeit

###### a) Sorgfaltspflichtverletzung

T müsste eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Fraglich ist, wie sich ein besonnener gewissenhafter Mensch in der Lage verhalten hätte. Dieser hätte nicht wahllos Steine in einen dunklen Wald geworfen. Es liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung vor.

#### b) Vorhersehbarkeit

Es ist vorhersehbar, dass Steinwürfe in einen dunklen Wald einen potenziellen Fußgänger treffen könnten.

#### 3. Objektive Zurechnung

Es bedarf des Pflichtverletzungszusammenhangs. Gerade die Verletzung der Pflicht muss sich im konkreten Erfolg verwirklichen. Dies liegt hier vor.

#### II. Rechtswidrigkeit

Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor.

#### III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich.

##### 1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit

T war in der Lage, die Gefahr zu erkennen und hätte sie vermeiden können.

##### 2. Zwischenergebnis

T handelte schuldhaft.

#### IV. Ergebnis

T hat sich der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht.

#### ANMERKUNGEN

Insgesamt handelt es sich um eine sehr gelungene Arbeit, die nur unwesentliche Schwächen aufweist. Insbesondere die Schwerpunktsetzung gelingt gut.

Die Prüfung der Brandstiftung und der Qualifikation nach § 306 StGB gelingt, wobei alle Schwerpunkte erörtert werden. Darüber hinaus wird § 274 StGB korrekt geprüft. Die Ausführungen zur Körperverletzung sind etwas zu lang, insbesondere hätte angesichts der erkennbaren zeitlichen Probleme auf die Möglichkeit einer Vorsatztat weniger ausführlich eingegangen werden können. Es wird jedoch zutreffend gesehen, dass lediglich eine fahrlässige Tat in Betracht kommt und diese korrekt geprüft.

Insgesamt wurde die Arbeit daher mit sehr gut (16 Punkte) bewertet.